

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,
der Gemeinde Bösel,
der Gemeinde Cappeln,
der Stadt Cloppenburg,
der Gemeinde Emstek,
der Gemeinde Essen,
der Stadt Friesoythe,
der Gemeinde Garrel,
der Gemeinde Lastrup,
der Gemeinde Lindern,
der Stadt Lönigen,
der Gemeinde Molbergen,
der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)

(Heranziehungsvereinbarung – § 6b BKGG)

Präambel

Nach § 3a Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II/BKGG) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 138) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet Träger der Leistungen nach § 6b BKGG.

Im Bemühen um eine bürgerfreundliche Verwaltung und ortsnahe Aufgabenerledigung vereinbaren der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach § 6b BKGG selbstständig wahrnehmen.

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Aufgrund der §§ 3a Satz 3 i.V.m. § 3 Nds. AG SGB II/BKGG wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – § 6b BKGG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach den Bestimmungen des § 6b BKGG und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des § 6b BKGG handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
3. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.

4. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 3 Abs.2 Nds. AG SGB II/BKGG. Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft.
5. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
6. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
7. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis.
8. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis
9. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
10. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
11. Der Landkreis kann haushaltsrechtliche Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG erforderlich sind, erlassen.
12. Örtlich zuständig ist die Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, der Leistungen nach § 6b BKGG beantragt, seine Hauptwohnung hat.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen abzüglich eventueller Ist-Einnahmen.
2. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
4. Die Gesamtverwaltungskosten, die der Landkreis jährlich vom Land für die Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erhält, werden nach Abzug des gesetzlich verankerten

kommunalen Anteils für das Jobcenter (2,6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters) sowie einem Anteil für den beim Landkreis verbleibenden Aufwand (6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Landeszuwendung) entsprechend der bewilligten Anträge im jeweiligen Jahr als Verwaltungskosten auf die Städte und Gemeinden aufgeteilt. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den .2011

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Stadt Friesoythe _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönigen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister